

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Religion und Bildung/
Studies in Religion and Education
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 6. März 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-09.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Religion und Bildung/Studies in Religion and Education an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-61.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Religion und Bildung/Studies in Religion and Education setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus, in dem Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Bereich Katholische Theologie nachzuweisen sind.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss weniger als 30 ECTS-Punkte im Bereich „Katholische Theologie“ nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nach Wahl des oder der Studierenden aus dem „Einführungsabschnitt“ und dem „Grundlegungsabschnitt“ des Bachelorstudiengangs „Theologische Studien“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung spätestens zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen sind.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die den gemäß Abs. 1 qualifizierenden Studiengang noch nicht abgeschlossen haben, wird eine Einschreibung im Masterstudiengang ermöglicht, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ²Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ³Die Immatrikulation erfolgt im Falle des Satzes 2 befristet für ein Semester. ⁴Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁵Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁶Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Änderung der Zugangsregelungen für den Masterstudiengang findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2015 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Dezember 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. März 2015.

Bamberg, 6. März 2015

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 6. März 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. März 2015.